GRI STANDARDS

GRI 304: Biodiversität 2016

304

DATUM DES INKRAFTTRETENS 7/1/2018

THEMENSTANDARD

GRI 304: Biodiversität 2016

Themenstandard

Datum des Inkrafttretens
Dieser Standard gilt für Berichte oder sonstige Dokumente, die veröffentlicht wurden am oder nach 7/1/2018

Verantwortung
Dieser Standard wurde vom Global Sustainability Standards Board (GSSB) herausgegeben. Rückmeldungen zu den GRI-Standards können über gssbsecretariat@globalreporting.org zur Prüfung durch das GSSB eingereicht werden.

Angemessener Prozess
Dieser Standard wurde im öffentlichen Interesse und in Übereinstimmung mit den Anforderungen des GSSB Due Process Protokolls erstellt. Er wurde mit Hilfe des Fachwissens mehrerer Interessengruppen und unter Berücksichtigung der maßgeblichen zwischenstaatlichen Instrumente und der weit verbreiteten Erwartungen an Organisationen in Bezug auf soziale, ökologische und wirtschaftliche Verantwortung entwickelt.

Gesetzliche Haftung
Dieses Dokument dient der Förderung der Nachhaltigkeitsberichterstattung und wurde durch einen einmaligen Konsultationsprozess unter Einbeziehung zahlreicher Stakeholder und Vertreter:innen von Organisationen und Nutzer:innen der in diesen Berichten enthaltenen Informationen rund um den Globus vom Global Sustainability Standards Board (GSSB) entwickelt. Der GRI-Vorstand und GSSB empfehlen allen Organisationen, die GRI-Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (GRI-Standards) und die damit verbundenen Auslegungen zu verwenden. Für die Erstellung und Veröffentlichung von Berichten, die sich ganz oder teilweise auf die GRI-Standards und die damit verbundenen Auslegungen stützen, tragen diejenigen die volle Verantwortung, die die Berichte erstellen. Weder der GRI-Vorstand noch GSSB oder die Stichting Global Reporting Initiative (GRI) können die Haftung für Folgen oder Schäden übernehmen, die direkt oder indirekt durch die Verwendung der GRI-Standards und der damit verbundenen Auslegungen bei der Erstellung von Berichten oder durch die Verwendung der auf Grundlage der GRI-Standards erstellten Berichte verursacht wurden.

Copyright und Markenzeichen
Dieses Dokument der Stichting Global Reporting Initiative (GRI) ist urheberrechtlich geschützt. Die Vervielfältigung und Verbreitung dieses Dokuments zu Informationszwecken und/oder zur Verwendung bei der Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichts ist ohne vorherige Genehmigung der GRI zulässig. Allerdings dürfen weder dieses Dokument noch Auszüge daraus zu anderen Zwecken ohne die vorherige schriftliche Genehmigung der GRI vervielfältigt, gespeichert, übersetzt oder in irgendeiner Form (elektronisch, mechanisch, als Fotokopie, Aufnahme oder anderweitig) übertragen oder übermittelt werden.

Global Reporting Initiative, GRI und das Logo, GSSB und das Logo und die GRI-Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (GRI-Standards) sowie das Logo sind Marken der Stichting Global Reporting Initiative.

© 2024 GRI. All rights reserved.

Inhaltsverzeichnis

Einleitung **4**

1. Thema Handhabung des Themas **7**

2. Angaben zum Thema **8**

Angabe 304-1 Eigene, gemietete und verwaltete Betriebsstandorte, die sich in oder neben Schutz-gebieten und Gebieten mit hohem Biodiversitätswert außerhalb von geschützten Gebieten befinden **8**

Angabe 304-2 Erhebliche Auswirkungen von Aktivitäten, Produkten und Dienstleistungen auf die Biodiversität **9**

Angabe 304-3 Geschützte oder renaturierte Lebensräume **10**

Angabe 304-4 Arten auf der Roten Liste der Weltnaturschutzunion (IUCN) und auf nationalen Listen geschützter Arten, die ihren Lebensraum in Gebieten haben, die von Geschäftstätigkeiten betroffen sind **11**

Glossar **12**

Bibliografie **14**

Einleitung

GRI 304: Biodiversität 2016 enthält Angaben, mit denen Organisationen Informationen über ihre mit Biodiversität in Zusammenhang stehenden Auswirkungen und ihre Handhabung dieser Auswirkungen offenlegen können.

Der Standard ist wie folgt aufgebaut:

- Abschnitt 1 enthält eine Anforderung, die erfüllt werden muss, um Informationen dazu anzugeben, wie die Organisation ihre mit Biodiversität in Zusammenhang stehenden Auswirkungen handhabt.
- Abschnitt 2 enthält vier Angaben, die Informationen über die mit Biodiversität in Zusammenhang stehenden Auswirkungen offenlegen.
- Das Glossar enthält definierte Begriffe, die in Bezug auf die GRI-Standards eine bestimmte Bedeutung haben. Die Begriffe sind im Text der GRI-Standards unterstrichen und mit einem Link zu der jeweiligen Definition versehen.
- Die Bibliografie enthält maßgebliche zwischenstaatliche Instrumente und zusätzliche Referenzen, die bei der Entwicklung dieses Standards verwendet wurden.

Der restliche Einleitungsabschnitt bietet Hintergrundinformationen zu dem Thema, einen Überblick über das System der GRI-Standards und weitere Informationen zur Verwendung dieses Standards.

Hintergrundinformationen zu dem Thema

Dieser Standard behandelt das Thema Biodiversität.

Der Schutz der Biodiversität ist wichtig, um das Überleben von Pflanzen- und Tierarten sicherzustellen sowie die genetische Diversität und die natürlichen Ökosysteme zu erhalten. Natürliche Ökosysteme stellen außerdem sauberes Wasser und saubere Luft bereit und tragen zur Ernährungssicherheit und menschlichen Gesundheit bei. Daneben leistet die Biodiversität einen direkten Beitrag zur Lebensgrundlage lokaler Gemeinschaften und ist daher unerlässlich für die Armutsbekämpfung und eine nachhaltige Entwicklung.

Diese Konzepte werden von den Vereinten Nationen in wichtigen Instrumenten behandelt: siehe Bibliografie.

System der GRI-Standards

Dieser Standard ist Teil der GRI-Standards für die Berichterstattung bezüglich der Nachhaltigkeit (GRI-Standards). Die GRI-Standards ermöglichen es einer Organisation, Informationen über ihre erheblichsten Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Menschen, einschließlich der Auswirkungen auf Menschenrechte, zu berichten und zu erläutern, wie diese Auswirkungen gehandhabt werden.

Die GRI-Standards sind als System miteinander verbundener Standards strukturiert, die in drei Serien gegliedert sind: universelle GRI-Standards, GRI-Branchenstandards und GRI-Themenstandards (siehe Abbildung 1 in diesem Standard).

Universelle Standards: GRI 1, GRI 2 und GRI 3

GRI 1: Grundlagen 2021 legt die Anforderungen fest, die eine Organisation erfüllen muss, um in Übereinstimmung mit den GRI-Standards zu berichten. Die Organisation beginnt mit der Anwendung der GRI-Standards, indem sie *GRI 1* zu Rate zieht.

GRI 2: Allgemeine Angaben 2021 enthält Angaben, die die Organisation verwendet, um Informationen über ihre Berichtspraktiken und andere organisatorische Details, wie z. B. ihre Aktivitäten, Führung und Richtlinien, offenzulegen.

GRI 3: Wesentliche Themen 2021 enthält Erläuterungen zur Bestimmung der wesentlichen Themen. Dieser Standard enthält auch Angaben für Organisationen, um Informationen über ihr Verfahren zur Bestimmung der wesentlichen Themen, ihre Liste der wesentlichen Themen und die Art und Weise, wie sie jedes ihrer wesentlichen Themen handhaben, offenzulegen.

Branchenstandards

Die Branchenstandards enthalten Informationen für Organisationen über ihre wahrscheinlichen wesentlichen Themen. Die Organisation verwendet die für ihre Branchen geltenden Branchenstandards, wenn sie ihre wesentlichen Themen festlegt und wenn sie bestimmt, welche Informationen für jedes wesentliche Thema zu berichten sind.

Themenstandards

Die Themenstandards enthalten Angaben, die die Organisation verwendet, um über ihre Auswirkungen in Bezug auf bestimmte Themen zu berichten. Die Organisation verwendet die Themenstandards gemäß der Liste der

wesentlichen Themen, die sie mit *GRI 3* bestimmt hat.

Abbildung 1. GRI-Standards: Universelle, Branchen- und Themenstandards

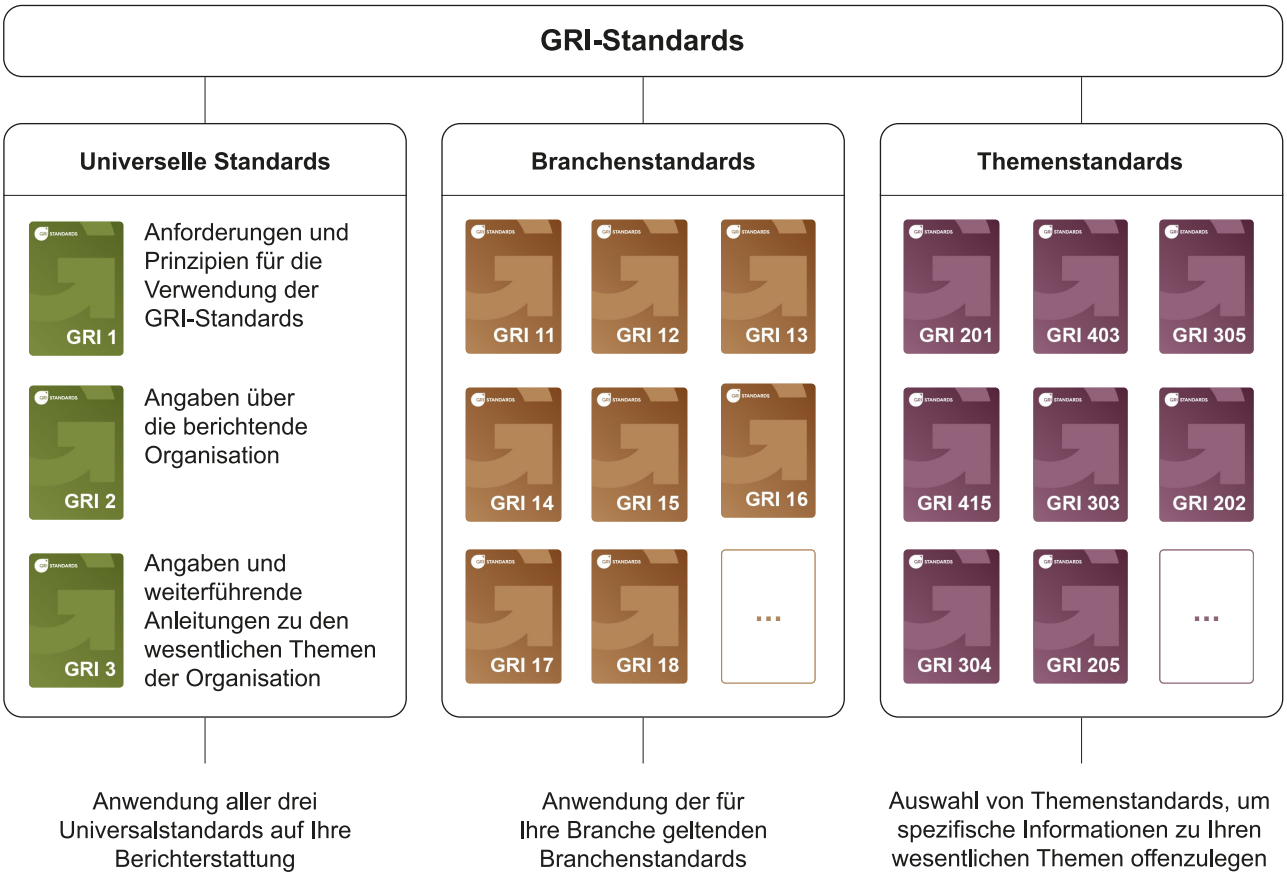

Anwendung dieses Standards

Dieser Standard kann von jeder Organisation unabhängig von Größe, Art, Sektor, geografischem Standort oder Erfahrung in der Berichterstattung angewandt werden, um Informationen über ihre mit Biodiversität in Zusammenhang stehenden Auswirkungen offenzulegen.

Eine Organisation, die einen Bericht in Übereinstimmung mit den GRI-Standards erstellt, ist verpflichtet, die folgenden Angaben zu machen, wenn sie festgestellt hat, dass Biodiversität ein wesentliches Thema ist:

- Angabe 3-3 in *GRI 3: Wesentliche Themen 2021* (siehe Klausel 1.1 in diesem Standard)
- alle Angaben aus diesem Themenstandard, die für die mit Biodiversität in Zusammenhang stehenden Auswirkungen der Organisation relevant sind (Angabe 304-1 bis Angabe 304-4)

Siehe Anforderungen 4 und 5 in *GRI 1: Grundlagen 2021*.

Gründe für die Auslassung sind für diese Angaben zulässig.

Wenn die Organisation eine Angabe oder eine Anforderung in einer Angabe nicht einhalten kann (z. B. weil die geforderten Informationen vertraulich sind oder rechtlichen Verboten unterliegen), muss die Organisation die Angabe oder die Anforderung, die sie nicht einhalten kann, spezifizieren und einen Grund für die Auslassung plus eine Erklärung im GRI-Index angeben. Weitere Informationen zu den Gründen für eine Auslassung finden Sie in Anforderung 6 in *GRI 1: Grundlagen 2021*.

Wenn die Organisation die geforderten Informationen über einen in einer Angabe spezifizierten Aspekt nicht berichten kann, weil der Aspekt (z. B. ein Ausschuss, eine Richtlinie, ein Verfahren, ein Prozess) nicht existiert, kann sie die Anforderung erfüllen, indem sie berichtet, dass dies der Fall ist. Die Organisation kann die Gründe für das Nichtvorhandensein dieses Aspekts erläutern oder Pläne zur Ausarbeitung dieses Aspekts beschreiben. Die Angabe verlangt nicht, dass die Organisation den Aspekt umsetzt (z. B. eine Richtlinie ausarbeitet), sondern dass sie berichtet, dass der Aspekt nicht existiert.

Wenn die Organisation beabsichtigt, einen eigenständigen Nachhaltigkeitsbericht zu veröffentlichen, muss sie keine Informationen wiederholen, über die sie bereits an anderer Stelle öffentlich berichtet hat, z. B. auf Webseiten oder in ihrem Jahresbericht. In einem solchen Fall kann die Organisation eine geforderte Angabe berichten, indem sie im GRI-Index einen Verweis darauf angibt, wo diese Informationen zu finden sind (z. B. durch Angabe eines Links zu der Webseite oder durch Verweis auf die Seite im Jahresbericht, auf der die Informationen veröffentlicht wurden).

Anforderungen, Erläuterungen und definierte Begriffe
Das Folgende gilt für diesen Standard:

Anforderungen sind **fett gedruckt** und durch das Wort „muss“ gekennzeichnet. Eine Organisation muss die Anforderungen erfüllen, um in Übereinstimmung mit den GRI-Standards zu berichten.

Die Anforderungen können durch Erläuterungen ergänzt werden.

Die Erläuterungen enthalten Hintergrundinformationen, Erklärungen und Beispiele, die der Organisation helfen, die Anforderungen besser zu verstehen. Die Organisation ist nicht verpflichtet, die Erläuterungen zu befolgen.

Die Standards können auch Empfehlungen umfassen. Dies sind Fälle, in denen ein bestimmtes Vorgehen empfohlen, aber nicht vorgeschrieben ist.

Das Wort „sollte“ steht für eine Empfehlung, das Wort „kann“ für eine Möglichkeit oder Option.

Definierte Begriffe sind im Text der GRI-Standards unterstrichen und mit der jeweiligen Definition im Glossar verknüpft. Die Organisation ist verpflichtet, die Definitionen im Glossar anzuwenden.

1. Thema Handhabung des Themas

Eine Organisation, die in Übereinstimmung mit den GRI-Standards berichtet, ist verpflichtet offenzulegen, wie sie jedes einzelne ihrer wesentlichen Themen handhabt.

Eine Organisation, die Biodiversität als wesentliches Thema bestimmt hat, ist verpflichtet, anhand von Angabe 3-3 in *GRI 3: Wesentliche Themen 2021* offenzulegen, wie sie das Thema handhabt (siehe Klausel 1.1 in diesem Abschnitt).

Dieser Abschnitt soll daher Angabe 3-3 in *GRI 3* ergänzen, nicht ersetzen.

ANFORDERUNGEN

1.1 Die berichtende Organisation muss unter Verwendung von Angabe 3-3 in *GRI 3: Wesentliche Themen 2021* offenlegen, wie sie Biodiversität handhabt.

ERLÄUTERUNGEN

Die berichtende Organisation kann auch ihre Strategie zur Umsetzung ihrer Ziele bezüglich des Biodiversitätsmanagements beschreiben. Eine Biodiversitätsstrategie kann eine Kombination verschiedener Elemente zur Vermeidung, Bewältigung und Beseitigung von Schäden beinhalten, die natürlichen Lebensräumen infolge von Aktivitäten der Organisation zugefügt werden. Ein Beispiel dafür ist die Integration von Biodiversitätsbelangen in Analyseinstrumente, wie z. B. die Umweltverträglichkeitsanalyse für einen Standort.

2. Angaben zum Thema

Angabe 304-1 Eigene, gemietete und verwaltete Betriebsstandorte, die sich in oder neben Schutzgebieten und Gebieten mit hohem Biodiversitätswert außerhalb von geschützten Gebieten befinden

ANFORDERUNGEN

Die berichtende Organisation muss folgende Informationen offenlegen:

a. für jeden eigenen, gemieteten oder verwalteten Betriebsstandort, der sich in oder neben Schutzgebieten und Gebieten mit hohem Wert für die Biodiversität außerhalb von Schutzgebieten befindet, folgende Informationen:

- **i. geografische Lage**
- **ii. unterirdische Landflächen, die im Besitz der Organisation sind oder von ihr gemietet oder verwaltet werden**
- **iii. Position in Bezug auf das Schutzgebiet (in oder neben dem Gebiet oder teilweise im Schutzgebiet) oder auf das Gebiet mit hohem Biodiversitätswert außerhalb von Schutzgebieten**
- **iv. Art des Betriebs (Büro, Herstellung, Produktion oder Abbau)**
- **v. Größe des Betriebsstandorts in km^2 (oder gegebenenfalls in anderen Einheiten)**
- **vi. Biodiversitätswert auf Grundlage der Art des Schutzgebiets oder des Gebiets mit hohem Biodiversitätswert außerhalb des Schutzgebiets (Land-, Süßwasser- oder Meeresökosystem)**
- **vii. Biodiversitätswert auf Grundlage der Angabe des Schutzstatus, wie z. B. Managementkategorien der Weltnaturschutzunion für Schutzgebiete (IUCN Protected Area Management Categories), Ramsar-Konvention und nationale Gesetzgebung**

EMPFEHLUNGEN

2.1 Bei der Zusammenstellung der in Angabe 304-1 genannten Informationen sollte die berichtende Organisation Daten zu Standorten einbeziehen, für die eine zukünftige Aufnahme von Geschäftstätigkeiten offiziell angekündigt wurde.

ERLÄUTERUNGEN

Hintergrundinformationen

Durch die Überwachung von Aktivitäten, die sowohl in Schutzgebieten als auch in Gebieten von hohem Wert für die Biodiversität außerhalb von Schutzgebieten durchgeführt werden, kann die Organisation die Risiken für Auswirkungen reduzieren. Zudem kann die Organisation dadurch Auswirkungen auf die Biodiversität kontrollieren und eine Fehlsteuerung vermeiden.

Angabe 304-2 Erhebliche Auswirkungen von Aktivitäten, Produkten und Dienstleistungen auf die Biodiversität

ANFORDERUNGEN

Die berichtende Organisation muss folgende Informationen offenlegen:

a. die Art erheblicher direkter und indirekter Auswirkungen auf die Biodiversität in Bezug auf einen oder mehrere der folgenden Punkte:

- **i. Bau oder Nutzung von Produktionsanlagen, Bergwerken und Transportinfrastruktur**
- **ii. Umweltverschmutzung (Einleitung von Substanzen, die in dem Lebensraum nicht auf natürliche Weise vorkommen, aus punktuellen und diffusen Quellen)**
- **iii. Einschleppung von invasiven Arten, Schädlingen und Krankheitserregern**
- **iv. Verringerung der Artenvielfalt**
- **v. Lebensraumumwandlung**
- **vi. Veränderungen ökologischer Prozesse außerhalb der natürlichen Variationsbreite (wie z. B. Salzgehalt oder Änderungen des Grundwasserspiegels)**

b. erhebliche direkte und indirekte positive und negative Auswirkungen in Hinblick auf folgende Punkte:

- **i. betroffene Arten**
- **ii. Größe der betroffenen Gebiete**
- **iii. Dauer der Auswirkungen**
- **iv. Reversibilität oder Irreversibilität der Auswirkungen**

ERLÄUTERUNGEN

Erläuterungen für Angabe 304-2
Zu indirekten Auswirkungen auf die Biodiversität können Auswirkungen in der Lieferkette gehören.

Von Auswirkungen betroffene Gebiete beschränken sich nicht auf Gebiete, die formell geschützt sind, sondern umfassen auch Pufferzonen sowie Gebiete, die formell als Gebiete von besonderer Bedeutung oder mit hoher Empfindlichkeit ausgewiesen sind.

Hintergrundinformationen
Diese Angabe enthält Hintergrundinformationen für das Verständnis (und die Entwicklung) der Strategie einer Organisation zur Verringerung erheblicher direkter und indirekter Auswirkungen auf die Biodiversität. Durch die Darlegung strukturierter und qualitativer Informationen ermöglicht die Angabe einen zeitlichen und organisationsübergreifenden Vergleich des Ausmaßes, des Umfangs und der Art der Auswirkungen.

Angabe 304-3 Geschützte oder renaturierte Lebensräume

ANFORDERUNGEN

Die berichtende Organisation muss folgende Informationen offenlegen:

a. Größe und Lage aller geschützten oder renaturierten Lebensräume, und ob der Erfolg der Renaturierungsmaßnahme von unabhängigen externen Sachverständigen bestätigt wurde oder geprüft wird

b. ob Partnerschaften mit Dritten zum Schutz oder zur Renaturierung von Lebensräumen bestehen, die nicht zu den Gebieten gehören, in denen die Organisation Renaturierungs- oder Schutzmaßnahmen umgesetzt und überwacht hat

c. Status aller Gebiete auf Grundlage ihres Zustands am Ende des Berichtszeitraums

d. verwendete Standards, Methodiken und Annahmen

EMPFEHLUNGEN

2.2 Bei der Zusammenstellung der in Angabe 304-3 genannten Informationen sollte die berichtende Organisation die in dieser Angabe präsentierten Daten gegebenenfalls auf die regulatorischen Anforderungen oder Genehmigungsbedingungen für den Schutz oder die Renaturierung von Lebensräumen abstimmen.

ERLÄUTERUNGEN

Erläuterungen für Angabe 304-3

Diese Angabe behandelt den Umfang der Aktivitäten einer Organisation zur Vermeidung oder Sanierung von Umweltschäden in Zusammenhang mit ihren Auswirkungen auf die Biodiversität. Diese Angabe bezieht sich auf Gebiete, die saniert wurden oder aktiv geschützt werden. Gebiete, in denen noch Geschäftstätigkeiten durchgeführt werden, können aufgeführt werden, wenn sie den Definitionen „renaturiertes Gebiet“ oder „ Schutzgebiet “ entsprechen.

Angabe 304-4 Arten auf der Roten Liste der Weltnaturschutzunion (IUCN) und auf nationalen Listen geschützter Arten, die ihren Lebensraum in Gebieten haben, die von Geschäftstätigkeiten betroffen sind

ANFORDERUNGEN

Die berichtende Organisation muss folgende Informationen offenlegen:

a. Gesamtzahl der Arten auf der Roten Liste der Weltnaturschutzunion (IUCN) und auf nationalen Listen geschützter Arten, die ihren Lebensraum in Gebieten haben, die von den Geschäftstätigkeiten der Organisation betroffen sind, nach Gefährdungsgrad:

- **i. stark gefährdet**
- **ii. gefährdet**
- **iii. schutzbedürftig**
- **iv. potenziell gefährdet**
- **v. nicht gefährdet**

EMPFEHLUNGEN

2.3 Bei der Zusammenstellung der in Angabe 304-4 genannten Informationen sollte die berichtende Organisation die Daten aus der Roten Liste der Weltnaturschutzunion (IUCN) und den nationalen Listen gefährdeter Arten mit den Arten vergleichen, die in den Planungs- und Überwachungsunterlagen angegeben sind, um zu gewährleisten, dass sie übereinstimmen.

ERLÄUTERUNGEN

Hintergrundinformationen

Diese Angabe hilft einer Organisation zu ermitteln, wo ihre Aktivitäten eine Gefahr für bedrohte Pflanzen- und Tierarten darstellen. Nachdem die Organisation diese Gefahren ermittelt hat, kann sie geeignete Maßnahmen ergreifen, um Schäden zu vermeiden und Artensterben zu verhindern. Die Rote Liste der Weltnaturschutzunion (International Union for Conservation of Nature, IUCN: „Red List of Threatened Species“) − ein Verzeichnis des globalen Schutzstatus von Pflanzen- und Tierarten − und die nationalen Listen gefährdeter Arten dienen als verbindlicher Maßstab für die Empfindlichkeit der Lebensräume in den von Geschäftstätigkeiten betroffenen Gebieten und für die relative Bedeutung dieser Lebensräume im Hinblick auf das Management der Auswirkungen.

Siehe Referenz [8] in der Bibliografie.

Glossar

Dieses Glossar enthält Definitionen für die in diesem Standard verwendeten Begriffe. Die Organisation ist verpflichtet, diese Definitionen bei der Anwendung der GRI-Standards anzuwenden.

Die in diesem Glossar enthaltenen Definitionen können Begriffe enthalten, die im vollständigen *Glossar der GRI-Standards* weiter definiert sind. Alle definierten Begriffe sind unterstrichen. Sollte ein Begriff nicht in diesem Glossar oder im vollständigen Glossar der *GRI-Standards* definiert sein, trifft die Definition zu, die in der Regel verwendet und benutzt wird.

A

Auswirkung
Auswirkungen, die die Organisation auf die Wirtschaft, die Umwelt und die Menschen, einschließlich ihrer Menschenrechte, hat oder haben könnte, was wiederum ihren (negativen oder positiven) Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung anzeigen kann

Anmerkung 1: Auswirkungen können tatsächlich oder potenziell, negativ oder positiv, kurzfristig oder langfristig, beabsichtigt oder unbeabsichtigt, reversibel oder irreversibel sein.

Anmerkung 2: Siehe Abschnitt 2.1 in *GRI 1: Grundlagen 2021* für weitere Informationen über Auswirkungen.

G

Gebiet hoher Biodiversität/Gebiet mit hohem Biodiversitätswert
Ein Gebiet, das nicht gesetzlich geschützt ist, aber dessen hohe biologische Vielfalt von verschiedenen Regierungsstellen und Nichtregierungsorganisationen anerkannt wird

Anmerkung 1: Gebiete hoher Diversität/Gebiete mit hohem Biodiversitätswert umfassen Lebensräume, deren Schutz vorrangig ist und die oft in nationalen Strategie- und Aktionsplänen für die biologische Vielfalt gemäß der Übereinkommen der Vereinten Nationen, „Convention on Biological Diversity“ (Übereinkommen über die biologische Vielfalt), 1992, festgelegt werden.

Anmerkung 2: Verschiedene internationale Naturschutzorganisationen haben bestimmte Gebiete identifiziert, die einen hohen Biodiversitätswert haben.

Geschütztes Gebiet
Ein geografisches Gebiet, das auf Grundlage seiner Einrichtung, der Regulierungen oder der Verwaltung darauf ausgelegt ist, bestimmte Umweltschutzziele zu erreichen.

M

Menschenrechte
Die allen Menschen innewohnenden Rechte, zu denen mindestens die in der *Internationalen Menschenrechtscharta* der *Vereinten Nationen* und die in der Erklärung der *Internationalen Arbeitsorganisation (ILO, International Labour Organization)* über grundlegende *Prinzipien und Rechte bei der Arbeit niedergelegten Grundsätze zu den Grundrechten* gehören

Quelle: Vereinte Nationen, *Guiding Principles on Business and Human Rights: Implementing the United Nations “Protect, Respect and Remedy” Framework (Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte: Umsetzung des Rahmenwerks der Vereinten Nationen „Schutz, Achtung und Abhilfe“)*, 2011; modifiziert

Anmerkung: Siehe Weiterführende Anleitungen für 2-23-b-i in *GRI 2: Allgemeine Angaben 2021* für weitere Informationen über Menschenrechte.

N

Nachhaltige Entwicklung/Nachhaltigkeit
Eine Entwicklung, die die Bedürfnisse der Gegenwart befriedigt, ohne zu riskieren, dass künftige Generationen ihre eigenen Bedürfnisse nicht befriedigen können

Quelle: World Commission on Environment and Development, *Our Common Future (Unsere gemeinsame Zukunft)*, 1987

Anmerkung: Die Begriffe „Nachhaltigkeit“ und „nachhaltige Entwicklung“ werden in den GRI-Standards synonym verwendet.

R

Renaturierter Lebensraum/renaturiertes Gebiet
Ein Gebiet, das für Geschäftstätigkeiten genutzt oder von Geschäftstätigkeiten beeinträchtigt wurde und das durch Sanierungsmaßnahmen in seinen ursprünglichen Zustand oder in einen Zustand mit einem gesunden und funktionierenden Ökosystem versetzt wurde.

S

Schutzgebiet
Ein Gebiet, das vor negativen Auswirkungen geschäftlicher Aktivitäten geschützt ist und dessen Umwelt sich im ursprünglichen Zustand mit einem gesunden und funktionierenden Ökosystem befindet.

Signifikante Auswirkung auf die Biodiversität
Die potenziell negative, direkte oder indirekte Auswirkung auf die Unversehrtheit des geografischen Gebiets oder der Region, die zu einer substanziellen Veränderung der ökologischen Eigenschaften, Strukturen und Funktionen im gesamten Gebiet führt; langfristig können Lebensraum, Populationsdichte und die besonderen Arten, die den Wert des Lebensraums ausmachen, dadurch nicht bewahrt werden

Anmerkung 1: Auf der Ebene der einzelnen Arten verursacht eine erhebliche Auswirkung eine Verringerung oder Änderung der Verteilung einer Population, so dass das natürliche Wachstumsniveau (Reproduktion oder Ansiedlung aus nicht betroffenen Gebieten) innerhalb einer begrenzten Zahl an Generationen nicht mehr den früheren Stand erreichen kann.

Anmerkung 2: Eine signifikante Auswirkung kann auch den Lebensunterhalt oder die kommerzielle Ressourcennutzung so beeinflussen, dass das Wohlbefinden der Nutzer:innen langfristig beeinträchtigt ist.

W

Wesentliche Themen
Themen, die die erheblichsten Auswirkungen der Organisation auf die Wirtschaft, die Umwelt und die Menschen darstellen, einschließlich der Auswirkungen auf ihre Menschenrechte

Anmerkung: Siehe Abschnitt 2.2 in *GRI 1: Grundlagen 2021* und Abschnitt 1 in *GRI 3: Wesentliche Themen 2021* für weitere Informationen über wesentliche Themen.

Bibliografie

Dieser Abschnitt enthält maßgebliche zwischenstaatliche Instrumente und zusätzliche Referenzen, die bei der Entwicklung dieses Standards verwendet wurden.

Maßgebliche Instrumente:

1. Ramsar-Konvention: „The Convention on Wetlands of International Importance especially as Waterfowl Habitat“, 1994.
2. Konvention der Vereinten Nationen (UN), „Convention on Biological Diversity“, 1992.
3. Konvention der Vereinten Nationen (UN), „Convention on International Trade in Endangered Species of Wild Flora and Fauna (CITES)“, 1979.
4. Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO), Biosphere Reserves, http://www.unesco.org/new/en/natural-sciences/environment/ecological-sciences/biosphere-reserves/, Aufruf am 1. September 2016.
5. Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO), World Heritage Sites List, http://whc.unesco.org/en/list, Aufruf am 1. September 2016.

Weitere Referenzen:

6. BirdLife International, *Important Bird and Biodiversity Areas*, http://www.birdlife.org/datazone/site, Aufruf am 1. September 2016.
7. Weltnaturschutzunion (International Union for Conservation of Nature, IUCN), *Guidelines for Applying Protected Area Management Categories*, 2008.
8. Weltnaturschutzunion (International Union for Conservation of Nature, IUCN), Red List of Threatened Species, http://www.iucnredlist.org/, Aufruf am 1. September 2016.

Postfach 10039
1001 EA Amsterdam
Niederlande

www.globalreporting.org